Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Die Vorsitzende

11.11.2025

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu einem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Schwedens (EGF/2025/003 SE/Northvolt) (2025/0326(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 11. November 2025 geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, dem Haushaltsausschuss als federführendem Ausschuss die nachstehende Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Li Andersson

STELLUNGNAHME

A. in der Erwägung, dass Schweden am 16. Juni 2025 gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) übermittelt hat, und zwar im Zusammenhang mit Entlassungen bei dem Unternehmen Northvolt (Northvolt AB) und dessen Tochterunternehmen sowie bei 13 Unterauftragnehmern, Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern in Schweden; in der Erwägung, dass der Antrag gemäß Artikel 8 Absatz 5 der EGF-Verordnung durch zusätzliche Informationen ergänzt wurde; in der Erwägung, dass das Hauptunternehmen in den in NACE-Rev.-2-Abteilung 71 eingestuften Wirtschaftszweigen (Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung) tätig war; in der Erwägung, dass die Entlassungen bei Northvolt hauptsächlich in den NUTS-2-Regionen Övre Norrland (SE33), Stockholm (SE11) und Östra Mellansverige (SE12) erfolgten;

B. in der Erwägung, dass Schweden eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 beantragte, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommen muss; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ein; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass der Antrag 5 829 Entlassungen bei Northvolt (Northvolt AB) und dessen Tochtergesellschaften sowie bei acht Unterauftragnehmern, Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern betrifft, die innerhalb des viermonatigen Bezugszeitraums vom 28. November 2024 bis 28. März 2025 erfolgten; in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten zusätzlich zu den genannten Arbeitnehmern 657 weitere entlassene Arbeitnehmer umfasst, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten entlassen wurden; in der Erwägung, dass insgesamt 6 486 Personen für eine Unterstützung infrage kommen;

D. in der Erwägung, dass die Kommission am 28. Oktober 2025 dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Schweden unterbreitete, wodurch 5 800 Begünstigte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

E. in der Erwägung, dass es bei dem Ereignis, das zu diesen Entlassungen geführt hat, um eine umfassende Umstrukturierung bei Northvolt AB handelte, der am 12. März 2025 die Insolvenz des Unternehmens folgte; in der Erwägung, dass Northvolt AB im Jahr 2016 von privaten Investoren mit dem Ziel gegründet wurde, eine europäische Batterieindustrie aufzubauen und die Abhängigkeit von chinesischen Herstellern zu verringern; in der Erwägung, dass im Juni 2022 in der Gemeinde Skellefteå eine als

Northvolt Ett bezeichnete Batteriefabrik eröffnet wurde und Northvolt Labs als Forschungscampus in der Gemeinde Västerås eingerichtet wurde; in der Erwägung, dass Northvolt Ett errichtet wurde, um Lithium-Ionen-Batterien für Elektrofahrzeuge und zur Energiespeicherung herzustellen;

F. in der Erwägung, dass jedoch bald schwerwiegende Probleme im Produktionsprozess zutage traten und die Produktion bei Northvolt Ett im Jahr 2023 nur 0,5 % ihrer ursprünglich geplanten Kapazität erreichte; in der Erwägung, dass sich aufgrund dieser Verzögerungen Großkunden von Northvolt gezwungen sahen, ihre Bestellungen zu stornieren; in der Erwägung, dass gleichzeitig chinesische Batteriehersteller ihre Batterien aufgrund staatlicher Subventionen um die Hälfte günstiger als Northvolt verkauften; in der Erwägung, dass infolge der chinesischen Marktdominanz und in dem Bemühen, von chinesischen Herstellern unabhängig zu werden, viele Volkswirtschaften in der Welt ebenfalls ihre eigene Batterieproduktion stark subventioniert haben, was zu einem enormen Überangebot an Batterien geführt hat, wobei die chinesischen Hersteller schon allein in der Lage sind, die weltweite Nachfrage zu decken;

G. in der Erwägung, dass am 7. August 2025 Lyten, ein amerikanisches Start-up-Unternehmen, seine Absicht zur Übernahme der Batterieproduktion von Northvolt bekundete; in der Erwägung, dass der Verfahren zur Genehmigung dieser Übernahme derzeit noch bei den schwedischen Behörden anhängig ist; in der Erwägung, dass derzeit unklar ist, wann die Produktion wieder aufgenommen werden könnte und wie viele Arbeitskräfte wieder eingestellt werden könnten;

H. in der Erwägung, dass die Insolvenz von Northvolt die größte Insolvenz in der jüngeren Geschichte Schwedens ist; in der Erwägung, dass die schwedischen Behörden jedoch davon ausgehen, dass in den Städten Västerås und Stockholm keine größeren Auswirkungen zu erwarten sind, während die Auswirkungen auf die Stadt Skellefteå (36000 Einwohner in der Stadt und 77000 in der Gemeinde) mit mehr als 5000 Entlassungen schwerwiegend sind, was an dem starken Anstieg der Arbeitslosenquote von 2,9 % auf 8,2 % nach der Insolvenz von Northvolt deutlich wird; in der Erwägung, dass die schwedischen Behörden entschieden haben, die EGF-Unterstützung auf Skellefteå zu konzentrieren, wohingegen die Beschäftigten in Västerås und Stockholm über die Möglichkeit von EGF-Maßnahmen informiert werden und ihnen auf Antrag Unterstützung gewährt wird;

I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 geänderten Fassung die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit den Begünstigten zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine menschenwürdige und dauerhafte Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den dringend notwendigen grünen und digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet und dabei unterstützt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die wichtige Rolle hin, die der Union – auch über den EGF – zukommt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung genannten Bedingungen erfüllt sind und Schweden Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß der EGF-Verordnung in Höhe von 8 526 322 EUR hat, was 60 % der sich auf 14 210 537 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 4 663 977 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie für die Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 546 560 EUR zusammensetzen;

3. ist darüber besorgt, dass jede Verzögerung bei der Unterstützung von Arbeitnehmern bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung zu einer Abwanderung von Fachkräften mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Region führen könnte, da viele Arbeitnehmer nur für die Arbeit bei Northvolt nach Skellefteå in Nordschweden umgezogen sind; weist darauf hin, dass 29 % der Begünstigten unter 30 Jahren und 68 % zwischen 30 und 54 Jahre alt sind, wobei 64 % über einen Hochschulabschluss verfügen; hebt ferner hervor, dass 40 % der Beschäftigten von Northvolt Drittstaatsangehörige waren, deren Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis von ihrer Beschäftigung abhängig ist;

4. begrüßt den Umstand, dass Schweden angegeben hat, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und den Sozialpartner geschnürt wurde;

5. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den ehemaligen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: a) eingehende Bewertung und individuelle Planung, b) Maßnahmen zur Arbeitssuche und Coaching, c) Unterstützung bei der Unternehmensgründung, d) Förderung von Unternehmensneugründungen (Arbeitssuchende, die ein eigenes Unternehmen gründen, haben die Möglichkeit, eine spezielle Investitionsförderung von bis zu 22 000 EUR zu beantragen), e) Arbeitsmarktschulungen, f) Schulungen im Rahmen des regulären Bildungssystems, g) „Steps to Work“ (eine Maßnahme, die auf besonders schutzbedürftige Begünstigte ausgerichtet ist, die möglicherweise eine besondere Unterstützung für den Zugang zum Arbeitsmarkt oder die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen benötigen), und h) Zulagen (Zulagen für Praktika, Zulagen für

Personen, die sich auf die Gründung eines eigenen Unternehmens vorbereiten, eine Aktivitätszulage für diejenigen, die aktiv an den angebotenen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, eine Mobilitätszulage, die zur Deckung der Reise- und Umzugskosten gezahlt wird, wenn eine neue Beschäftigung in einer anderen Region gefunden wird, Reisekosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen außerhalb des Wohnorts);

6. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach mit dem koordinierten Paket künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung zu tragen ist, die mit dem Wandel zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, besonders zu berücksichtigen ist; die Kurse decken Bereiche ab wie Speicherprogrammierbare Steuerung (SPS), industrielle Automatisierung, digitales Produktionsmanagement, energieeffiziente Technologie und grundlegende Programmierkenntnisse;

7. betont, dass Schweden bestätigt hat, dass für die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine sonstigen Finanzbeiträge aus anderen Förderinstrumenten der Union bereitgestellt werden;

8. weist erneut darauf hin, dass es gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung im Rahmen des koordinierten Pakets die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen wie der Zahlung von Kinderbetreuungszulagen gibt, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu erleichtern.